

Rechtsgrundlagen § 34a GewO: Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, Festnahme

Lernzettel mit Paragraphen für die Sachkundeprüfung · Stand: 20.10.2026

Grundsatz: § 34a Abs. 5 GewO

Der Staat hat das Gewaltmonopol. Wachpersonen haben keine Polizeibefugnisse. Bei Bewachungsaufgaben dürfen Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten gegenüber Dritten nur diese Rechte eigenverantwortlich ausüben:

1. **Jedermannsrechte** bei Notwehr, Notstand oder Selbsthilfe.
2. **Vertraglich übertragene Selbsthilferechte** des Auftraggebers, zum Beispiel Hausrecht und Besitzrechte.
3. **Gesetzlich übertragene Befugnisse**, nur wenn ein Gesetz das ausdrücklich vorsieht.

Grundsatz der Erforderlichkeit (§ 34a Abs. 5 S. 2 GewO): Von mehreren wirksamen Mitteln wählst du das mildeste. Die vorläufige Festnahme steht nicht in § 34a GewO, sondern in § 127 StPO.

Jedermannsrechte im Überblick

Recht	Norm	Voraussetzungen	Grenzen und Merke
Notwehr	§ 227 BGB, § 32 StGB	Gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff eines Menschen auf ein geschütztes Gut (Körper, Freiheit, Eigentum). Erforderliche Verteidigung.	Ist der Angriff beendet, endet das Notwehrrecht. Schuld des Angreifers ist nicht nötig. Keine Notwehr gegen eine rechtmäßige Festnahme durch die Polizei.
Nothilfe	§ 227 BGB, § 32 StGB	Wie Notwehr, aber zugunsten eines anderen Menschen.	Dieselben Grenzen wie bei der Notwehr.
Notwehrüberschreitung	§ 33 StGB	Überschreitung der Notwehrgrenzen aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken.	Keine Strafe.
Defensivnotstand	§ 228 BGB	Die Gefahr geht von der Sache selbst aus. Beschädigen oder Zerstören ist erforderlich.	Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr. Bei selbst verschuldeter Gefahr Schadensersatz. Tiere werden wie Sachen behandelt (§ 90a BGB).
Angriffsnotstand	§ 904 BGB	Einwirkung auf eine fremde, unbeteiligte Sache , um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.	Drohender Schaden unverhältnismäßig groß gegenüber dem Schaden an der Sache. Der Eigentümer kann Ersatz verlangen.
Rechtfertigender Notstand	§ 34 StGB	Gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für Leben, Körper, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut.	Das geschützte Interesse muss das beeinträchtigte wesentlich überwiegen. Die Tat muss ein angemessenes Mittel sein.
Selbsthilfe	§§ 229, 230 BGB	Eigener Anspruch, im Dienst meist der des Auftraggebers. Polizei oder Gericht nicht rechtzeitig erreichbar. Ohne sofortiges Handeln würde die Durchsetzung vereitelt oder wesentlich erschwert.	Nicht weiter als nötig (§ 230 Abs. 1 BGB).

Recht	Norm	Voraussetzungen	Grenzen und Merke
Besitzwehr und Besitzkehr	§§ 858, 859, 855, 860 BGB	Wehr gegen verbotene Eigenmacht (§ 859 Abs. 1). Weggenommene bewegliche Sache dem auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Täter wieder abnehmen (§ 859 Abs. 2).	Als Besitzdiener (§ 855) übst du die Rechte des Besitzers aus (§ 860). Nur erforderliche Gewalt. Nicht Tage später. Keine Durchsuchung gegen den Willen.
Vorläufige Festnahme	§ 127 Abs. 1, 3 StPO	Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt und fluchtverdächtig oder Identität nicht sofort feststellbar. Bei Antragsdelikten auch vor dem Strafantrag (Abs. 3).	Nur festhalten, nicht strafen, nicht durchsuchen. Polizei unverzüglich rufen. Die Identität stellt die Polizei fest (§ 163b StPO).

Abgrenzung in drei Fragen

- **Greift ein Mensch an?** Dann Notwehr oder Nothilfe. Das gilt auch, wenn ein Halter seinen Hund auf dich hetzt: Der Hund ist dann Werkzeug des Angriffs.
- **Geht die Gefahr von einer Sache oder einem Tier aus?** Dann § 228 BGB, zum Beispiel beim freilaufenden Hund, den niemand gehetzt hat.
- **Benutzt oder beschädigt du eine unbeteiligte fremde Sache?** Dann § 904 BGB, zum Beispiel die Kioskscheibe, um an einen Feuerlöscher zu kommen.

Was Wachpersonen nicht dürfen

- Niemanden gegen seinen Willen durchsuchen und keine Ausweiskontrolle erzwingen. Kontrollen am Einlass beruhen auf Hausrecht und Einwilligung: Wer die Tasche nicht zeigt, kommt nicht hinein.
- Sich als Polizei ausgeben oder hoheitlich handeln. Das kann Amtsanmaßung sein (§ 132 StGB).
- Die Dienstanweisung muss den Hinweis enthalten, dass du nicht die Befugnisse eines Polizeivollzugsbeamten oder anderen Behördenbediensteten hast (§ 17 Abs. 1 BewachV).

Merksätze: Notwehr = gegenwärtiger + rechtswidriger Angriff + erforderliche Verteidigung. Gefahr aus der Sache: § 228 BGB. Fremde Sache wird benutzt: § 904 BGB. Abwägung im Strafrecht: § 34 StGB. Frische Tat + (Fluchtverdacht oder Identität unklar) = Festnahme erlaubt.

Quellen

1. Gewerbeordnung, § 34a: https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_34a.html
2. Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 90a, 227, 228, 229, 230, 855, 858–860, 904: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_227.html
3. Strafgesetzbuch, §§ 32, 33, 34, 132: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_32.html
4. Strafprozessordnung, §§ 127, 163b: https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_127.html
5. Bewachungsverordnung, § 17: https://www.gesetze-im-internet.de/bewachv_2019/_17.html

Inhalte abgeleitet aus den geprüften Lerninhalten von § 34a üben (Stand der Lerninhalte bis 20.10.2026). Rechtsstand und Zahlen ohne Gewähr. § 34a üben ist kein offizielles Angebot einer Industrie- und Handelskammer oder einer Behörde. Die Inhalte ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall. Maßgeblich sind die Vorschriften und die Vorgaben deiner IHK.

Lizenz CC BY 4.0 (creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de), Namensnennung: „SIGAtech Softwareentwicklung, 34a-ueben.de“. Übungsfragen und App-Inhalte sind ausgenommen.

Impressum: SIGAtech Softwareentwicklung, Inhaber Siegfried Gaier (Einzelunternehmen), Mathildenstraße 11, 44793 Bochum, Deutschland · E-Mail: hallo@34a-ueben.de · Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV: Siegfried Gaier, Anschrift wie oben.